

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Such und der Fraktion DIE GRÜNEN  
— Drucksache 11/5657 —**

**Mißstände in der polizeilichen Ausstattungshilfe**

*Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 29. November 1989 – P II 5 – 642 101/2 (BRH) – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Welche Länder haben von 1982 bis heute im Rahmen der polizeilichen Ausstattungshilfe gelieferte Waren in welchem Lieferwert wohin weiterverkauft?  
Was ist mit dem Erlös geschehen?

Der Bundesregierung ist nur ein Fall bekannt, in dem ein Empfängerland gelieferte Ausstattungsgegenstände weiterverkauft hat: Das Königreich Lesotho hat im Rahmen der polizeilichen Ausstattungshilfe im Jahre 1980 zwei gebrauchte Flugzeuge im Lieferwert von ca. 700 000 DM erhalten und diese im Jahre 1987 an eine Firma in Singapur weiterveräußert.

Über die Verwendung des Erlöses liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

2. In welchen Ländern (z. B. Somalia, Guatemala) wurden oder werden von 1982 bis heute gelieferte Waren in welchem Lieferwert statt zu dienstlichen Zwecken von welchen Beteiligten ganz oder teilweise zu welchen privaten Zwecken genutzt?

Mit Ausnahme eines Falles in Somalia ist der Bundesregierung kein Fall bekanntgeworden, in dem geliefertes Ausstattungshilfematerial statt ausschließlich zu dienstlichen Zwecken auch für private Zwecke genutzt wurde. Im Fall Somalia wurden Kraftfahrzeuge, die der Kriminalpolizei für bestimmte Aufgaben zur Verfügung gestellt worden waren, eigenmächtig der Schutzpolizei

überlassen, nachdem die dortige Polizeiführung andere Verwendungsschwerpunkte gesetzt hatte. Dies führte in der Folgezeit in Einzelfällen auch zur privaten Nutzung, ohne daß dies von hier aus personalisiert oder quantifiziert werden kann.

3. a) Anhand welcher Erkenntnisse, Ermittlungen, Kontrollen etc. beantwortet die Bundesregierung die o. g. Fragen?

Zum einen werden die Möglichkeiten zur Inaugenscheinnahme genutzt, wenn anlässlich von Informationsbesuchen, Bedarfsanalysen vor Ort oder Vertragsverhandlungen Kontakt und Erfahrungsaustausch mit den ausländischen Polizeibehörden stattfindet. Zum anderen erfolgt eine kontinuierliche oder im Einzelfall gebotene Beobachtung durch die Auslandsvertretung.

Die ausländischen Polizeibehörden haben entsprechende Kontrollen bislang nicht verwehrt.

- b) Aufgrund welcher Erwägungen kann die Bundesregierung ausschließen, daß Derartiges über die konkret bekannten Fälle hinaus vorgekommen ist?
- c) Wie hoch schätzt die Bundesregierung insoweit die „Dunkelziffer“ (Anzahl der Fälle, Warenwert, Länder)?

Die Bundesregierung hat keine Anhaltspunkte dafür, daß außer den in den Fragen 1 und 2 genannten Fällen deutsches Ausstattungshilfematerial in einzelnen Empfängerländern mißbräuchlich genutzt wird.

4. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung nach Bekanntwerden der unter 1. und 2. erfragten Fälle ergriffen?

Warum wurden die Lieferungen nicht durchweg eingestellt?

Ist sie hierzu nunmehr nach der Rechnungshof-Aufforderung bereit, wonach sie „weitere Folgerungen ziehen müsse“?

Im Falle Lesotho wurde die polizeiliche Ausstattungshilfe eingestellt. Im Falle Somalia wurde das Kriminalpolizei-Projekt beendet.

5. Ist die Bundesregierung bereit, uns die „Polizeihilfegrundsätze“ vom 2. März 1988 zur Verfügung zu stellen?

Die vom Bundesminister des Innern erstellten Grundsätze „Polizeihilfe für ausländische Staaten“ sind anlässlich der Beratungen über die polizeiliche Ausstattungshilfe 1988/90 im Auswärtigen Ausschuß, im Haushaltausschuß und im Innenausschuß des Deutschen Bundestages den diesen Ausschüssen angehörenden Mitgliedern zur Verfügung gestellt worden.

6. Wie ist die in dem o. g. Bericht wiedergegebene Einlassung der Bundesregierung zu deuten, wonach eine weitergehende Zielbeschreibung der Maßnahmen über das bisherige Maß hinaus „polizeitaktisch unvernünftig“ sei?

Der Bundesminister des Innern hat sich am 23. März 1989 gegenüber dem Bundesrechnungshof wie folgt geäußert:

„Konkrete Zielbeschreibungen, anhand derer Zweckmäßigkeit und Erfolge des Verwaltungshandelns im Einzelfall objektiv meßbar sein sollen, sind für den Bereich der polizeilichen Ausstattungs- und Ausbildungshilfe in Form der Vorstellungen des Bundesrechnungshofs nicht realisierbar.“

Die Ausstattungshilfe ist ein Instrument der Zusammenarbeit mit Ländern der Dritten Welt. Ihre grundsätzlichen außenpolitischen Ziele werden in der Vorlage des Auswärtigen Amtes an den Auswärtigen Ausschuß vom 28. Januar 1988 beschrieben.

Dieses Primärziel der Ausstattungshilfe schließt allerdings weitergehende Zielsetzungen der Bundesregierung, wie sie in Abschnitt II der Polizeihilfegrundsätze des Bundesministers des Innern umschrieben sind, nicht aus....

Allerdings sind solche weitergehenden Ziele und Zwecke, die von der Bundesregierung mit der polizeilichen Ausstattungshilfe auch verfolgt werden, außenpolitisch letztlich marginaler Natur. Schon deshalb wäre eine konkrete Beschreibung der Sekundär- oder Tertiärziele, die Zweckmäßigkeit und Erfolge der einzelnen Polizeihilfemaßnahmen „meßbar“ machen wollte, außenpolitisch eher kontraproduktiv. Sie müßte nämlich konzeptionell von Anfang an stark in die inneren Strukturen und Möglichkeiten der Polizei eines Empfängerlandes eingreifen. Ein solches Streben nach möglichst hoher Effizienz mit dem dann unvermeidbaren Druck auf das Empfängerland, seine Strukturen zu ändern, könnte negative Auswirkungen auf die Beziehungen haben.

In diesem Zielkonflikt muß bei der Durchführung der Polizeihilfe die Frage des Eingriffs in die inneren Verhältnisse berücksichtigt werden.

Über das Ziel sowie Umfang und Art der polizeilichen Ausstattungshilfe für ein Empfängerland wird nach gründlicher Prüfung und Abwägung der Erfolgschancen entschieden. Man darf allerdings nicht verkennen, daß deutsche Polizeihilfe in manchen Fällen gleichwohl nur den Ausdruck unseres Bemühens – aus deutscher Sicht ein realistisches und erfolgversprechendes Bemühen – darstellt, z. B. bestimmte Arbeitsbedingungen der Polizei in einem Empfängerland auf Dauer zu verbessern oder z. B., wo dies notwendig und möglich erscheint, zu einem rechtsstaatlichen Handeln der Polizeikräfte des Landes beizutragen. Eine Garantie für den Erfolg solcher Hilfeleistungen kann es der Natur der Sache nach ebensowenig geben wie eine Meßlatte, an der genau jeweils die Bilanz von Ziel, Aufwand und Erfolg konkret ablesbar wäre.

Eine genaue Einzelzielbeschreibung ist auch im Hinblick auf die verschiedenartigen Methoden und Mittel, mit denen Verbesserungen

rungen erreicht werden sollen, praktisch nicht möglich. In nahezu allen Empfängerländern steht die Polizei bei der Bewältigung ihrer Alltagsaufgaben und bei der Bekämpfung der Kriminalität im wesentlichen vor folgendem Dilemma:

- mangelnde Mobilität infolge Fehlens von Kraftfahrzeugen,
- mangelnde Führung und Kommunikation infolge Fehlens von Funkverbindungen,
- mangelnde effiziente kriminalpolizeiliche Arbeitsweise infolge Fehlens einer geeigneten Kriminaltechnik,
- mangelnde allgemeine und spezielle Fachausbildung der Polizei zur Bekämpfung besonders relevanter Erscheinungsformen der Kriminalität im Empfängerland.

Das Einzelziel der Polizeihilfe kann deshalb z. B. nur mit „Verbesserung der Mobilität“ oder „Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten“ oder auch „Verbesserung der Kriminaltechnik“ beschrieben werden. Dies geschieht bei der internen deutschen Prüfung ebenso wie in den Gesprächen und Vereinbarungen über die Polizeihilfe mit dem Empfängerland. Eine noch weitergehende Zielbeschreibung oder gar bilaterale Fixierung wäre polizeifachlich unvernünftig.“

Dem hat die Bundesregierung nichts hinzuzufügen.